

28. 1. Ist für Klagen von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen ihre Mitglieder auf Zahlung satzungsmäßiger Beiträge der Rechtsweg zulässig?

2. Können auch Nichtpreußen Mitglieder einer preussischen Körperschaft des öffentlichen Rechts sein?

GGG. § 13. Preuß. OR. II 6 § 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1933 i. S. Bayer. Zugspitzbahn AG. (Bef.) w. Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahnen (Rf.). IV 170/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin wurde im Jahre 1888 als Kassengemeinschaft der Konzessionsträger von deutschen Privateisenbahnunternehmungen in Berlin gegründet und 1905 in einen rechtsfähigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 15 des Gesetzes über die privaten

Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) umgewandelt. Durch den gleichzeitig für den Preussischen Justizminister gegebenen Erlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 11. Januar 1923 wurde eine am 28. November 1922 beschlossene Satzungsänderung genehmigt und wurden der Klägerin, die ihren Sitz in Berlin hat, namens des Preussischen Staatsministeriums die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1930 trat die Beklagte, die ihren Sitz in Garmisch hat, mit der ihr konzessionierten Bayerischen Zugspitzbahn der Klägerin bei. Sie zahlte die erforderlichen Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Vorzuschüsse bis zum 30. September 1931, lehnte aber weitere Zahlungen ab.

Die Klägerin hat deshalb für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. Juni 1932 einen Gesamtbetrag von 13861,50 RM. nebst Zinsen eingeklagt. Die Beklagte hat u. a. geltend gemacht, sie sei nicht Mitglied der Klägerin geworden, weil sie eine außerpreussische Gesellschaft sei, deren Beitritt der für öffentliche Korporationen noch geltende § 1 Preuß. WR. II 6 entgegenstehe.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrag. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos, ebenso die von ihr eingelegte Revision.

#### Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle, für welche nach § 13 GVG. die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Das wird von der Revision mit dem Hinweis beanstandet, die Klägerin sei eine preussische Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Beziehungen zu ihren Mitgliedern nach dem preussischen öffentlichen Recht zu bestimmen seien. Die Rüge kann keinen Erfolg haben.

Nach ihrer Satzung hat die Klagen- „Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahnen in Berlin“ den Zweck, den bei ihr versicherten Angestellten der beteiligten Eisenbahnverwaltungen und deren Hinterbliebenen Ruhegelber und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; sie kann auch sonstige der Wohlfahrt der Mitglieder dienende Einrichtungen treffen. Als Mitglieder (die deutsche Reichsangehörige sein müssen) werden nicht die Eisenbahnverwaltungen selbst, sondern deren Angestellte sowie die Angestellten der Kasse genannt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Angestellten der ersten Gruppe ist der

Weitritt der Eisenbahnverwaltungen, denen sie angehören. Dieser geschieht satzungsgemäß durch Vertragsschluß mit dem Vorstand der Kasse unter Genehmigung des Kuratoriums. Der Beitritt verpflichtet die Eisenbahnverwaltungen 1. zur Abführung des Eintrittsgeldes und der laufenden Beiträge der Mitglieder, 2. zur Zahlung von eigenen Zuschüssen (Eintrittsgeld, laufender Zuschuß, Umlage bei vorkommendem Fehlbetrag und Vorschüsse hierauf). Hieraus erhellt, daß die Klageforderung auf Zahlung von Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Vorschüssen auf dem mit der Pensionskasse geschlossenen Vertrag beruht. Er ist ein dem bürgerlichen Recht unterstehender Vorgang und wird dieses Charakters nicht dadurch entkleidet, daß die Kasse selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

2. Die Revision wiederholt den von der Beklagten erhobenen Einwand, der Beitritt zur Klägerin habe für sie keine Rechtswirkung gehabt, weil nach dem kraft öffentlichen Rechts anzuwendenden § 1 Preuß. WR. II 6 Mitglieder der Kasse nur „Mitglieder des Staates“, also Preußen, sein könnten und hiergegen auch die Satzung verstoße.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Einwand nicht schon deshalb versage, weil die an und für sich zuständige staatliche Stelle die Satzung genehmigt und der Kasse die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen habe. War die Genehmigung an die erwähnte Voraussetzung des § 1 gebunden, so konnte eine Außerachtlassung dieser Bestimmung keine Rechtswirkung haben. Das unterliegt der Prüfung durch das mit dem streitigen Anspruch befaßte ordentliche Gericht.

Zuzustimmen ist auch der Auffassung des Berufungsgerichts, daß sich die Rechtsverhältnisse der Klägerin als öffentlicher Körperschaft nach dem insoweit in Kraft gebliebenen Landesrecht, also nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestimmen (RWZ. Bd. 64 S. 408 [413]).

Die Klägerin hat bereits in den Vorinstanzen geltend gemacht, daß eine Anwendung von Teil II Titel 6 Preuß. WR. hier deshalb nicht in Betracht komme, weil es sich bei der Klägerin nicht um eine Gesellschaft im Sinne des § 1 das. handle, sondern um eine Anstalt, die unter § 42 Preuß. WR. II 19 falle. Die Meinung steht in Übereinstimmung mit RWZ. Bd. 17 S. 80, ist aber vom Reichsgericht in Gruch. Bd. 32 S. 1071 und von Koch Preuß. WR. zu § 42 a. a. O. abgelehnt worden. Einer Stellungnahme bedarf es hier nicht. Wäre

Teil II Titel 6 Preuß. WR. anzuwenden, so müßte dem Berufungsgericht darin beigetreten werden, daß die Beschränkung der Mitglieder auf Preußen schon durch Art. 3 RVerf. 1871 ihren Sinn und damit ihre Geltung verloren hat. Ob das Indigenat des Art. 3 sich nicht nur auf natürliche, sondern auch auf juristische Personen erstreckt (RGZ. Bd. 6 S. 142; Hatzfeld Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 319 unter Anführung abweichender Meinungen), ob ferner Art. 3 die Wirkungen des Indigenats erschöpfend regelt und ob hier vom „Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte“ gesprochen werden kann, mag dahinstehen. Die Beschränkung auf „Mitglieder des Staates“ in § 1 a. a. O. beruht auf der Vorstellung von Landesfremden (vgl. § 35 Einl. Preuß. WR.), für die im Verhältnis zu Angehörigen anderer Bundesstaaten seit der Gründung des Deutschen Reichs kein Raum mehr ist. Bei sinngemäßer Auslegung des Gesetzes kann seitdem die Ausschließung derjenigen, die nicht Mitglieder des Staates sind, nur auf solche Personen bezogen werden, die nicht zu den Angehörigen des Deutschen Reichs zählen. Dem ist in der Satzung der Klägerin Rechnung getragen worden, wonach ihr nur deutsche Eisenbahnunternehmungen beitreten und wonach nur Angestellte deutscher Reichsangehörigkeit Mitglieder werden können. . .